

# **ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS**

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses  
zum Regierungsentwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze**

**18. Mai 2007**

## **I. Vorbemerkung**

Wir begrüßen den grundsätzlichen Ansatz des Gesetzentwurfes, eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben auch im Bereich des Investmentrechts zu verwirklichen. Insbesondere unterstützen wir die Aufhebung der Meldepflichten nach § 10 Investmentgesetz (InvG) sowie die Änderungen der Vorschriften zum Vertrieb von Investmentanteilen.

Weiterhin begrüßen wir, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf von dem im Diskussionsentwurf in Art. 1 Nr. 23 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 InvG-DiskE) enthaltenen Vorschlag Abstand genommen hat, wonach die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft nicht demselben Konzern angehören sollten. Diese Vorgabe war nicht erforderlich, weil die Depotbank gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 InvG notwendigerweise ein Kreditinstitut sein muss und damit auch in Bezug auf ihre Kontrolltätigkeit gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Hierdurch wird eine hinreichende Kontrolle der Depotbank gewährleistet. Wir halten den Nutzen der stattdessen in § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvG-E vorgesehenen Verpflichtung der Depotbank Organisations- und Verfahrensvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft einzuführen, allerdings ebenfalls für überdenkenswert und schlagen stattdessen eine entsprechende Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WpHG vor (vgl. hierzu unsere Anmerkungen zu § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvG-E).

Ferner ist die in § 6 Abs. 2a InvG-E vorgesehene Einführung eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds aus unserer Sicht weder erforderlich noch sachgerecht. Der in § 6 Abs. 2a InvG-E vorgeschlagenen Regelung bedarf es nicht, da die von der Bundesregierung mit der Novelle des Investmentgesetzes verfolgte Zielsetzung bereits durch die geltende Rechtslage erreicht wird. Dem Investmentgesetz zu Folge müssen Fondsmanagement und Aufsichtsrat im Interesse der Anleger handeln. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch Aufsicht, Depotbank und Wirtschaftsprüfer gewährleistet. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat allein die fachliche Qualifikation maßgeblich sein soll und auf § 6 Abs. 2a InvG-E verzichtet wird (vgl. hierzu unsere entsprechenden Anmerkungen).

Im Hinblick auf die Abschaffung der Kreditinstitutseigenschaft für Kapitalanlagegesellschaften müssten sodann diese auch aus der bankaufsichtlichen Konsolidierung von Kreditinstituten gestrichen werden (vgl. hierzu unsere Anmerkungen zu § 10a KWG-E). Ferner sollte klargestellt werden, dass durch den Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft die Vorgaben der Groß- und Millionenkredite gemäß §§ 13 bis 14 KWG nicht mehr beachtet werden müssen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Normen des Regierungsentwurfes.

## II. Zu Artikel 1 (Änderungen des Investmentgesetzes)

### Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 Satz 1 Nr. 3 InvG)

In § 1 Satz 1 Nr. 3 InvG sollte der nach der Angabe „§ 2 Abs. 9“ einzufügende Halbsatz wie folgt lauten:

„sowie den beabsichtigten und tatsächlichen Vertrieb von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 **oder § 113 Abs. 1** vergleichbar sind“.

#### Begründung:

Vom Anwendungsbereich des Investmentgesetzes soll nicht nur der Vertrieb ausländischer Single-Hedge-Fonds, sondern auch der Vertrieb ausländischer Dach-Hedge-Fonds erfasst werden.

**Zu Art. 1 Nr. 3 h) (§ 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 InvG-E)**

Wir schlagen folgende Änderung in § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 1 InvG-E vor:

„Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn

1. die Investmentanteile ausschließlich an ~~§ Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentgesellschaften und von diesen beauftragte Verwaltungsgesellschaften sowie an Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften~~ **professionelle Kunden im Sinne des § 31a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz** vertrieben werden;“

Begründung:

Die Anpassung an den im Zuge des Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes neu in das WpHG aufgenommenen Katalog dient der einheitlichen und somit praxistauglichen Handhabung von Vertrieb und Wertpapierdienstleistung.

Bei einem Vertrieb an Versicherungsunternehmen kann von einem nicht öffentlichen Vertrieb ausgegangen werden kann. So ist das Versicherungsunternehmen als professioneller Kunde anzusehen. Denn die Vertriebsleistung der Versicherungsunternehmen besteht im Vertrieb eines gesonderten Versicherungsvertrages (fondsgebundene Versicherung) und nicht im unmittelbaren Vertrieb der Fondsanteile. Endkunden werden in diesem Falle nicht Vertragspartner der Kapitalanlagegesellschaft. Vielmehr werden die Fondsanteile allein an das Versicherungsunternehmen vertrieben, welches lediglich die Anteile treuhänderisch für die Kunden des Versicherungsvertrages hält.

**Zu Art. 1 Nr. 3 h) (§ 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 4 InvG-E)**

Wir bitten um folgende Ergänzung nach „drucktechnisch herausgestellt“:

**„oder durch eine andere Hervorhebung mit gleicher Wirkung“**

Begründung:

Wir bitten um Klarstellung im Gesetzestext, dass eine drucktechnische Hervorhebung auch durch einen Aufkleber oder vergleichbare Maßnahmen in den Verkaufsunterlagen erfolgen kann. Aus Kosten- und Umweltschutzgesichtspunkten sollten die Druckexemplare der Prospekte der Teilfonds nicht bei jeder Änderung (z. B. Vertriebszulassung eines Teilfonds in einem Land) vernichtet werden, sondern mit entsprechenden Maßnahmen aktuell gehalten werden; siehe i. Ü. auch unsere Ausführungen zu § 131 Satz 3 Halbsatz 2 InvG-E.

**Zu Art. 1 Nr. 3 h) (§ 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 6 InvG-E)**

Wir bitten um folgende Ergänzung des § 2 Abs. 11 Nr. 6 InvG-E:

„... Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn ...

6. in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes aufgenommen **und sonstige Vertriebshandlungen im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz vorgenommen** werden; ...“

**Begründung:**

Üblicherweise erfolgt der öffentliche Vertrieb z. B. eines Zertifikats, in dem ein Fonds eingebettet ist, nicht ausschließlich durch den nach Maßgabe des Wertpapierprospektes erstellten Prospekt, sondern auch durch weitere Werbemaßnahmen im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz, wie etwa Flyer. Das über den Prospekt hinausgehende Werbematerial eines solchen Zertifikats wird u. U. auch den Fonds nennen, der in das Zertifikat eingebettet ist. Wir gehen davon aus, dass dies nicht zur Annahme eines öffentlichen Vertriebes des Fonds führen soll und bitten daher um eine entsprechende Klarstellung durch Ergänzung des § 2 Abs. 11 Nr. 6 InvG-E.

**Zu Art. 1 Nr. 3 h) (§ 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 InvG-E)**

Wir schlagen vor § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 InvG-E wie folgt zu fassen:

„... Nicht als öffentlicher Vertrieb gilt, wenn ...

7. für ausländische Investmentanteile, die an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sind, ausschließlich die von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen getätigt werden und darüber hinaus kein öffentlicher Vertrieb im Sinne des Satzes 1 stattfindet.“

Begründung:

Dass sich § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 InvG-E nur auf ausländische Investmentanteile bezieht, führt im Umkehrschluss dazu, dass die bloße Zulassung inländischer Investmentanteile zum Handel im regulierten Markt einer inländischen Börse oder ihre Einbeziehung in den Freiverkehr, zur Bejahung eines öffentlichen Vertriebes führt. Diese aus unserer Sicht nicht gewollte Konsequenz ergibt sich aus der anderen systematischen Stellung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 InvG-E im Vergleich zur ursprünglichen Regelung des § 135 Abs. 2 InvG. Wir bitten daher um klarstellende Änderung des § 2 Abs. 11 Satz 2 Nr. 7 InvG-E.

**Zu Art. 1 Nr. 3 j) (§ 2 Abs. 15 InvG-E)**

Der Begriff Prime Broker ist zu eng gefasst und sollte wie folgt ergänzt werden:

„Prime Broker im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die **unter anderem** Vermögensgegenstände von Sondervermögen nach § 112 Abs. 1 oder von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 vergleichbare Anlageform vorsieht, verwahren und sich diese ganz oder teilweise zur Nutzung auf eigene Rechnung übertragen lassen und gegebenenfalls sonstige mit derartigen Investmentvermögen verbundene Dienstleistungen erbringen.“

**Begründung:**

Durch die Einfügung der Wörter „unter anderem“ soll deutlich gemacht werden, dass auch solche Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf weitere Dienstleistungen gerichtet ist, Prime Broker sein können.

**Zu Art. 1 Nr. 9 c) i. V. m. Nr. 88, Nr. 122 c) (§ 6 Abs. 2a i. V. m. §§ 106a Satz 2, 144 Abs. 3 InvG-E)**

Wir schlagen die Streichung des neuen § 6 Abs. 2a InvG-E sowie der daraus folgenden §§ 106a Satz 2, 144 Abs. 3 InvG-E vor.

Begründung:

Es ist fraglich, ob die Bestellung eines unabhängigen Vertreters in den Aufsichtsrat eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten ist. Gute Corporate Governance wird dadurch erreicht, dass das Handeln der Gesellschaft im Sinne und im Einklang mit den Zielen der Anleger erfolgt.

Sicherlich können Corporate Governance-Standards einen Beitrag zu einer sinnvollen Unternehmenskultur der Kapitalanlagegesellschaft und zum Schutz der Anlegerinteressen herbeiführen. Dies kann auf unterschiedliche Weise bewerkstelligt werden; so z. B. durch gesetzliche Verpflichtungen für Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sind bereits heute durch den bestehenden § 6 Abs. 3 Satz 1 InvG gegeben. Danach müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates „die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten“. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch Aufsicht, Depotbank und Wirtschaftsprüfer gewährleistet. Dieses System ist international üblich und erscheint insgesamt angemessen. In der täglichen Praxis haben sich bislang keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bislang vorgesehenen, internen und externen Kontrollen ungeeignet sind, den erforderlichen Anlegerschutz sicherzustellen.

Insbesondere möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen:

- Ein "unabhängiger Aufsichtsrat" ist nach internationalen Erfahrungen weder notwendig noch hinreichend, um den Schutz der Anleger zu gewährleisten. Eine wirkliche Kontrollfunktion setzt mehr als "Aufsicht" voraus, nämlich eine intensive Verankerung in den Informationsprozessen und Compliance-Strukturen einer Kapitalanlagegesellschaft. Beispiele aus dem internationalen Bereich (z. B. "independent director" im US-amerikanischen Recht) zeigen, dass eine Institutionalisierung von Funktionen nicht automatisch mit höherer Effizienz im Anlegerschutz einhergeht.
- Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds von den mit den Aktionären der Kapitalanlagegesellschaft verbundenen Unternehmen i. S. v. § 15 Aktiengesetz sowie von den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft festzustellen, wird in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die in § 6 Abs. 2a InvG-E vorgesehene Regelung würde es erforderlich ma-

chen, dass das potentielle Aufsichtsratsmitglied und die Kapitalanlagegesellschaft alle im Sinne von § 15 Aktiengesetz relevanten Verflechtungen zwischen den Aktionären der Kapitalanlagegesellschaft und den mit diesen verbundenen Unternehmen kennen, um eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds sicher ausschließen zu können. Zudem bringt die vorgesehene Regelung auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds von den Geschäftspartnern der Kapitalanlagegesellschaft erhebliche Unsicherheiten mit sich. So lässt sie offen, ob sich die Unabhängigkeit allein auf Unternehmen bezieht, mit denen die Kapitalanlagegesellschaft unmittelbar in Geschäftsbeziehung steht, oder ob auch ein Unternehmen, das mit einem Geschäftspartner i. S. v. § 15 Aktiengesetz verbunden ist, unter den Begriff des Geschäftspartners nach § 6 Abs. 2a InvG-E fallen soll. Wäre dies der Fall, würden sich hierbei die gleichen Schwierigkeiten ergeben, wie bei der Feststellung der mit einem Aktionär der Kapitalanlagegesellschaft verbundenen Unternehmen.

Mit der Einführung der geplanten Regelung wird die OGAW-Richtlinie zudem nicht 1:1 umgesetzt, sondern über das entsprechende Regelungsniveau hinausgegangen. Die OGAW-Richtlinie fordert keinen unabhängigen Aufsichtsrat und definiert zur Corporate Governance von Fondsgesellschaften bislang nur einige prinzipielle Normen. Bevor nationale Sonderwege geschaffen werden, welche die deutsche Fondsindustrie im Vergleich zum EU-Ausland benachteiligen würden, sollte man sich zuerst für europäische Lösungen einzusetzen. Die Ausfüllung der Grundsätze der OGAW-Richtlinie zur Fonds-Governance ist Teil des Arbeitsprogramms des Europäischen Wertpapieraufsichtskomitees (CESR) für 2007, so dass die Schaffung detaillierterer europäischer Standards bevorstehen dürfte.

Sollte dennoch an § 6 Abs. 2a InvG-E festgehalten werden, so bitten wir zu beachten, dass auch die nach dem Regierungsentwurf verlängerte, in § 144 Abs. 3 InvG-E genannte Frist zu kurz sein dürfte, eine fundierte Auswahl eines neutralen und gleichzeitig fachlich kompetenten Vertreters im Aufsichtsrat bis zum 30.06.2008 zu treffen.

**Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvG-E)**

Wir schlagen die Streichung der neuen § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvG-E und stattdessen den folgenden neuen § 22 Abs. 1 Satz 3 InvG-E vor:

„§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Wertpapierhandelsgesetz gilt entsprechend.“

Begründung:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesregierung von dem im Diskussionsentwurf in Art. 1 Nr. 23 (§ 20 Abs. 1 Satz 2 InvG-DiskE) enthaltenen Vorschlag Abstand genommen hat, wonach die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft nicht demselben Konzern angehören sollten.

Wir halten jedoch auch die in § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvG-E vorgesehene Verpflichtung der Depotbank durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft vermieden werden, für Formalismus, der bei den Depotbanken zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert. Ob die Einführung entsprechender interner Verfahrensvorschriften tatsächlich die Unabhängigkeit der Depotbank von der Kapitalanlagegesellschaft besser gewährleisten wird, ist fraglich. Ein Vorteil auf Seiten der Anleger ist demgegenüber nicht ersichtlich. Die Regelungen zur Unabhängigkeit der Depotbank im bestehenden § 22 Abs. 1 InvG haben sich in der Praxis bewährt und keinen Anlass für einen zusätzlichen Regelungsbedarf gegeben. So wird die Unabhängigkeit der Depotbank bereits dadurch ausreichend sichergestellt, dass die Depotbank im Interesse der Anleger zu handeln hat.

Durch die entsprechende Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WpHG in der Fassung nach dem Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes kann ein vergleichbares Ergebnis erreicht werden, ohne dass es des oben beschriebenen Aufwands bedarf.

**Zu Art. 1 Nr. 28 a) (§ 24 Abs. 1 Satz 2 InvG-E)**

Wir schlagen folgenden Wortlaut für § 24 Abs. 1 Satz 2 InvG vor:

„Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes ~~oder~~, einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut oder einem anderen ausländischen Verwahrer, sofern dieser die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes erfüllt, zur Verwahrung anvertrauen.“

Begründung:

Der mit der Änderung von § 24 Abs. 1 verfolgte Ansatz, dass eine Depotbank die Wertpapiere – unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische handelt – auch anderen als inländischen Verwahrern anvertrauen darf, ist ebenso zu begrüßen, wie die Ersetzung des im Diskussionsentwurf noch vorgesehenen Begriffes „Bank“ durch den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz definierten Begriff des „Kreditinstituts“.

Als ausländische Verwahrer sollten jedoch nicht nur ausländische Kreditinstitute zugelassen werden. Die Beschränkung auf Kreditinstitute als Verwahrer würde nicht die Verwahrung bei ausländischen Zentralverwahrern umfassen, die meist – anders als in Deutschland – keine Banklizenz haben, auch wenn sie einer dem deutschen Recht vergleichbaren Aufsicht unterfallen. Hier erscheint eine an § 5 Abs. 4 Depotgesetz angelehnte Formulierung für Wertpapiersammelbanken hilfreich.

**Zu Art. 1 Nr. 31 d) (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 InvG-E) sowie Nr. 64 und 69 (§§ 80 b, 90 k InvG-E)**

Wir schlagen vor, § 27 Abs. 1 Nr. 5 InvG-E wie folgt zu fassen:

„5. die für das jeweilige Sondervermögen geltenden gesetzlichen und in den Vertragsbedingungen festgelegten ~~Anlagegrundsätze und~~ Anlagegrenzen eingehalten werden.“

Begründung:

Dies soll der Klarstellung dienen, dass mit der Kontrolle nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 InvG-E lediglich eine ex-post-Überprüfung auf Einhaltung objektiver, EDV-technisch nachprüfbarer Anlagegrenzen gemeint ist. Eine Beschränkung auf die Kontrolle objektiver, EDV-technisch nachprüfbarer Anlagegrenzen ist notwendig, weil die Depotbank etwa bei einem Ethikfonds nicht in der Lage ist zu überprüfen, ob das Investment den ethischen Grundsätzen des Fonds entspricht. Zudem erscheint der in der Begründung genannte Bezug zur Prüfungsberichtsverordnung zweifelhaft, weil diese lediglich auf eine ex-post-Dokumentation abzielt, während der neu formulierte § 27 Abs. 1 Nr. 5 InvG-E zumindest einen Interpretationsspielraum dahingehend eröffnet, dass die Depotbank die Verpflichtung hat, permanent die Anlagegrundsätze zu überwachen. Dies ist praktisch nicht durchführbar und würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die laufende Tätigkeit der KAG bedeuten.

Im Rahmen dieser Änderung könnte in der Begründung klargestellt werden, dass die von der DerivateVO vorausgesetzten Risikomanagementsysteme ausschließlich bei der KAG vorgehalten werden und diesbezügliche Kontrollen nicht von der Depotbank vorzunehmen sind. Im Hinblick auf die Risikomanagementsysteme sehen wir die Zuständigkeit bei den KAGen. Eine Kontrolle dieser Systeme kann nicht Aufgabe der Depotbanken sein. Sie führen keine Doppelung der Prüfung durch, sondern vergewissern sich (Lieferung der Systembeschreibung, Kennzahlen, oder andere Maßnahmen), dass die Kapitalanlagegesellschaften entsprechende Systeme vorhalten.

**Zu Art. 1 Nr. 33 a) (§ 31 Abs. 5 Satz 2 InvG-E)**

Wir schlagen die Aufnahme von Wertpapier-Pensionsgeschäften in die Aufzählung der Ausnahmen sowie eine Anpassung an die neue Terminologie des Investmentgesetzes (die nicht mehr von Optionsrechten, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten oder Swaps spricht) vor. § 31 Abs. 5 Satz 2 InvG-E würde demnach wie folgt lauten:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 53, § 80a, § 90h Abs. 6 oder § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kredite aufgenommen werden **oder Geschäfte nach § 57** abgeschlossen werden oder wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach § 112 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Leerverkäufe getätigt oder einem Sondervermögen **nach Maßgabe** des § 112 Abs.1 Wertpapierdarlehen gewährt werden.“

In der Begründung zu obigen Änderungen könnte zudem klarstellend aufgenommen werden, dass die Formulierung in § 31 Abs. 5 S. 2 InvG-E „oder einem Sondervermögen **nach Maßgabe** des § 112 Abs. 1 Wertpapierdarlehen gewährt“ die Regelung des § 54 InvG (Wertpapierdarlehen) unberührt lässt.

**Begründung:**

Im Rahmen der EU-Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni über Finanzsicherheiten wurden Wertpapier-Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) in die europäische Regulierung zur Bereitstellung von Sicherheiten miteinbezogen. Sie sind insofern in § 31 Abs. 5 Satz 2 InvG-E als weitere Ausnahme aufzunehmen.

Bislang stellt sich das Investmentgesetz widersprüchlich mit Blick auf die Zulässigkeit von Pensionsgeschäften dar. § 57 InvG lässt ausdrücklich zu, dass die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Pensionsgeschäfte auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge nach Maßgabe dieser Vorschrift abschließen darf. Die im Markt üblicherweise verwendeten und von Spitzenverbänden zur Verwendung empfohlenen standardisierten Rahmenverträge sehen die wechselseitige Stellung von Sicherheiten vor. Dies vorausgeschickt, sollte man davon ausgehen dürfen, dass Kapitalanlagegesellschaften nach Maßgabe der Standardrahmenverträge auch Gegenstände, die zu einem Sondervermögen gehören, für dessen Rechnung Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden, belasten dürfen. Allerdings weist § 31 Abs. 5 InvG-E insofern eine Regelungslücke auf. Diese Rechtsunsicherheit erschwert im Markt die Durchführung von Pensionsgeschäften. Die Überarbeitung des Investmentgesetzes sollte daher zum Anlass genommen werden, klar-

stellend in § 31 Abs. 5 InvG-E zu regeln, dass aus dem Sondervermögen Sicherheiten gestellt werden dürfen, wenn Pensionsgeschäfte für Rechnung des Sondervermögens getätigt werden.

**Zu Art. 1 Nr. 39 b) (§ 41 Abs. 2a Satz 2 InvG-E)**

Wir plädieren dafür, § 41 Abs. 2a Satz 2 InvG-E zu streichen:

Begründung:

Wir begrüßen zunächst, dass im Regierungsentwurf von der Einführung von § 41 Abs. 2a InvG-E in der im Diskussionsentwurf vorgesehenen Fassung, namentlich von der Sollvorschrift zum Ausweis der Transaktionskostenquote, abgesehen wurde. Weiterhin begrüßen wir, dass in § 41 Abs. 2a Satz 1 InvG-E unser Vorschlag aufgegriffen wurde, lediglich einen Hinweis einzuführen, dass die Gesamtkostenquote (Total Expension Ratio – TER) keine Transaktionskosten enthält.

Für zu weit gehend halten wir jedoch die in § 42 Abs. 2a Satz 2 InvG-E vorgesehene Verpflichtung, dass bei Publikums-Sondervermögen die Vertragsbedingungen vorsehen müssen, dass unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und der Anlegerstruktur die Benachteiligung von Anlegern durch Transaktionskosten ausgeschlossen ist. Es lässt sich kaum feststellen, wann z. B. Transaktionskosten auf Grund einer bestimmten Umschlagshäufigkeit des Portfolios noch angemessen sind und wann hierdurch eine Benachteiligung von Anlegern eintritt. Hieran anknüpfend lassen sich in den Vertragsbedingungen kaum konkrete allgemeingültige Handlungsweisen definieren, nach denen die Kapitalanlagegesellschaft handelt, um Benachteiligungen von Anlegern durch Transaktionskosten zu verhindern.

Wir plädieren deshalb dafür, § 41 Abs. 2a Satz 2 InvG-E zu streichen.

**Zu Art. 1 Nr. 56 a) und c), Nr. 57 a) und c) (§§ 67 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 2, § 68 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 InvG-E)**

Wir schlagen vor, dass § 67 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 Satz 2, § 68 Abs. 2 Satz 3 InvG-E in ihrer geltenden Fassung bestehen bleiben und § 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 InvG-E wie folgt gefasst wird:

„Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Immobilien-Gesellschaft muss sicherstellen, dass

**1. die von der Immobilien-Gesellschaft neu zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 vor ihrem Erwerb von dem nach § 77 bestellten Sachverständigenausschuss bewertet werden und**

Begründung:

Wir wenden uns gegen die Vorschläge, durch Immobilien-Sondervermögen neu zu erwerbende Vermögensgegenstände in Zukunft nur noch durch unabhängige Sachverständige bewerten zu lassen, die nicht einem der von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss angehören. Auch neu zu erwerbende Vermögensgegenstände sollten wie bisher durch einen von der Kapitalanlagegesellschaft gebildeten Sachverständigenausschuss bewertet werden. Durch § 77 Abs. 1 Satz 3 InvG-E wird klargestellt, dass der Sachverständigenausschuss seine Tätigkeit unabhängig von der Kapitalanlagegesellschaft ausübt. Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses müssen insbesondere unabhängig, unparteilich und zuverlässig sein. Um diese Vorgaben zu erfüllen, normiert § 77 Abs. 1a und 2 InvG-E umfangreiche Anforderungen an den Sachverständigenausschuss. Es ist daher nicht ersichtlich, warum dem Sachverständigenausschuss im Falle neu zu erwerbender Vermögensgegenstände die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit abgesprochen wird und ein weiterer, nicht dem Sachverständigenausschuss angehörender Sachverständiger die Vermögensgegenstände bewerten soll.

Insbesondere ist es als problematisch anzusehen, wenn der für die Bewertung bei Erwerb der Vermögensgegenstände zuständige, nicht dem Sachverständigenausschuss angehörende Sachverständige und der für die regelmäßige Prüfung zuständige Sachverständigenausschuss auf Grund verschiedener, zulässiger Prüfungsmaßstäbe zu unterschiedlichen Bewertungen kommen. Die damit einhergehende, bewertungsbedingte Volatilität des Wertes des Sondervermögens sollte vermieden werden.

**Zu Art. 1 Nr. 60 (§ 77 InvG-E) Allgemein**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Pläne zur Reform des Sachverständigensystems, insbesondere die Pläne zur Abschaffung der für die Bewertung von Vermögensgegenständen von Immobilien-Sondervermögen zuständigen Sachverständigenausschüsse, im Regierungsentwurf wieder aufgegeben wurden.

**Zu Art. 1 Nr. 60 c) (§ 77 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 InvG-E)**

Wir schlagen vor, dass das in § 77 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 InvG-E nach dem Wort „Mitglied“ neu einzufügende Wort „eines“ gestrichen und durch das Wort „des“ ersetzt wird.

Begründung:

Aus unserer Sicht besteht kein Grund dafür, dass ein Sachverständiger jeweils nur für einen Sachverständigenausschuss einer Kapitalanlagegesellschaft tätig sein sollte, sofern die Gesamteinnahmegrenze nach § 77 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 InvG-E gewahrt wird. Die Tätigkeit in mehreren Ausschüssen einer Kapitalanlagegesellschaft führt vielmehr zu Synergieeffekten und damit zu Kosteneinsparungen zugunsten der Anleger.

**Zu Art. 1 Nr. 69 (§ 90h Abs. 4 und 5 InvG-E)**

Wir schlagen die Streichung der Absätze 4 und 5 des § 90h InvG-E vor.

Begründung:

Wir begrüßen die Schaffung neuer Asset-Klassen wie der „sonstigen Sondervermögen“ nach den §§ 90g ff. InvG-E. Dennoch sollte im Hinblick auf die für § 90h InvG-E in den Abs. 4 und 5 vorgesehenen Anlagegrenzen eine Liberalisierung überdacht werden. Der Regierungsentwurf lässt beispielsweise nicht die Auflage reiner Edelmetallfonds, sondern nur eine entsprechende Mischung der in Abs. 1 aufgezählten Vermögensgegenstände entsprechend den Anlagegrenzen zu. Die in der Begründung angeführten Rechtfertigungen, die eine Parallele zu Hedge-Fonds ziehen, sind unseres Erachtens nicht zutreffend, da diese Fonds weder mit einem für Hedge-Fonds charakteristischen Leverage noch mit Krediten arbeiten.

**Zu Art. 1 Nr. 74 a) aa) (§ 95 Abs. 1 InvG-E)**

Wir begrüßen die beabsichtigte Vereinfachung bei der Auswahl der Depotbank für Spezial-Sondervermögen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren. So soll gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 InvG-E zukünftig keine erneute Genehmigung seitens der BaFin mehr erforderlich sein, „wenn eine Depotbank ausgewählt wird, die von der Bundesanstalt auf Antrag der Depotbank als Depotbank für Spezial-Sondervermögen allgemein anerkannt worden ist“. In dem Entwurf der Gesetzesbegründung wird zudem auf eine Liste mit entsprechend genehmigten Instituten verwiesen, welche von der BaFin geführt werden soll.

In diesem Zusammenhang sind nach unserer Auffassung verschiedene Fragen ungeklärt. So geht weder aus dem Gesetzestext noch der Begründung hervor, ob es sich um eine öffentlich einsehbare Liste handelt, ob nur bei besonderem Interesse (z. B. seitens einer Kapitalanlagegesellschaft) Einsicht gewährt bzw. Auskunft erteilt wird oder ob die Liste außerhalb der BaFin nicht eingesehen werden kann.

Ebenfalls ungeklärt ist die Frage, welche Voraussetzungen für eine Anerkennung einer Depotbank als Depotbank für Spezial-Sondervermögen durch die BaFin bestehen. Hier bedarf es einer Klärstellung der Form und des Ablaufes eines solches Anerkennungsverfahrens, welcher zeitliche Rahmen diesbezüglich maximal vorgesehen ist und ob auch unabhängig von einem konkreten Auftrag durch eine Kapitalanlagegesellschaft, eine Depotbank eine Genehmigung als Depotbank für Spezial-Sondervermögen erhalten kann.

Um sicherzustellen, dass auch bereits von der BaFin in der Vergangenheit genehmigte Depotbanken für Spezial-Sondervermögen ohne erneute Antragstellung in die neue Liste bei der BaFin aufgenommen werden, schlagen wir eine diesbezügliche Ergänzung der Übergangsvorschriften vor (siehe hierzu unser Vorschlag zu § 147 InvG-E).

**Zu Art. 1 Nr. 95 b) (§ 112 Abs. 2 InvG)**

Die Novelle des Investmentgesetzes sollte genutzt werden, den Ausschluss von Single-Hedge-Fonds vom öffentlichen Vertrieb zu überdenken. Um einen international wettbewerbsfähigen Hedge-Fonds-Markt in Deutschland zu fördern, sollte erwogen werden, den öffentlichen Vertrieb von Single-Hedge-Fonds zumindest an qualifizierte Anleger / professionelle Anleger zu ermöglichen. Ein Blick auf die Hedge-Fonds-Branche seit der letzten großen Novelle des Investmentgesetzes im Jahre 2004 zeigt, dass die Entwicklung weit hinter dem zurückgeblieben ist, was man sich erhofft hatte. Gleichzeitig boomt die Branche jedoch in anderen Ländern weiterhin. Es sollte das Interesse des Gesetzgebers sein, derartige Produkte nicht nur vom Ausland aus in Deutschland operieren zu lassen, sondern die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland so zu gestalten, dass es attraktiv ist, grundsätzlich vom Markt akzeptierte und im Markt verbreitete Produkte in Deutschland und aus Deutschland heraus operieren zu lassen.

**Zu Art. 1 Nr. 95 c) (§ 112 Abs. 3 InvG-E)**

Wir begrüßen, dass die Rolle des Prime Broker und seine Beziehung zur Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft umfassender als bislang geregelt werden sollen. Insbesondere unterstützen wir die Forderung, dass der Prime Broker seinen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben und über eine angemessene Bonität verfügen muss. Positiv bewerten wir auch die Flexibilität bei der Beauftragung eines Primer Broker, die sowohl das Sub-Costodian-Modell als auch das Direktbeauftragungsmodell zulässt.

Wir bitten jedoch um folgende Ergänzung des § 112 Abs. 3 InvG-E:

„(3) Abweichend von den Vorschriften der § 20 bis 29 ~~kann die Verwahrung der Vermögensgegenstände~~ **können Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 15** auch von einem Prime Broker wahrgenommen werden, wenn der Prime Broker seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, der Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, hat, in seinem Sitzstaat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht, **die der einer Depotbank vergleichbar ist**, untersteht und über eine angemessene Bonität verfügt, **die von der Bundesanstalt festzustellen ist**. ...“

Begründung:

Aufgaben eines Prime Broker können – wie bereits aus der Definition in § 2 Abs. 15 i. V. m. § 112 InvG-E hervorgeht – über die reine Verwahrung hinausgehen. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle eine Anlehnung an die möglichen Tätigkeiten des Prime Brokers gemäß § 2 Abs. 15 InvG-E geboten.

Der Prime Broker sollte einer öffentlichen Aufsicht unterliegen müssen, die der bei einer Depotbank vergleichbar ist. Nur auf diese Weise kann im Rahmen der Liberalisierung der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken ein Level Playing Field zwischen inländischen Depotbanken und ausländischen Unternehmen beibehalten werden. Die Anforderung einer hinreichenden Bonität dieser Unternehmen stellt im Vergleich zu einer wirksamen Insolvenzaufsicht aus dem Blickwinkel der Inhaber der Hedge-Fonds-Anteile nur einen unzureichenden Ersatz dar. Hieran ändert auch die in § 117 Abs. 3 Satz 2 InvG-E vorgesehene Ergänzung des Warnhinweises nichts.

Die Ergänzung zur Feststellung der Bonität knüpft an die Auslegung des BMF zur Thematik Prime Broker aus Mai 2004 an und dient der Klarstellung, dass die BaFin letztlich die Entscheidung über das Vorliegen einer angemessenen Bonität fällt. Somit wird klargestellt, dass die BaFin im Vorfeld die Bonität des Primebrokers prüft.

Da Erwerb und Veräußerung der Vermögensgegenstände, insbesondere Finanzinstrumente, durch den Hedge-Fonds sowie die Zahlungsströme im Falle der Verwahrung der Vermögensgegenstände durch den Primer Broker über diesen laufen, ist eine hinreichende Information der Depotbank nicht notwendigerweise sichergestellt. Es ist daher nur konsequent, die Kontrollfunktion der Depotbank und die damit im Zusammenhang stehende Haftung entsprechend einzuschränken. So verstehen wir die Regelungen des § 112 Abs. 3 Satz 3 InvG-E, wonach die §§ 20 bis 29 InvG-E keine Anwendung finden, soweit ein Prime Broker statt einer Depotbank tätig wird.

**Zu Art. 1 Nr. 96 (§ 113 Abs. 4 Satz 2 InvG)**

Der Regierungsentwurf lässt den § 113 Abs. 4 InvG unverändert. Aus unserer Sicht sollte Satz 2 wie folgt geändert werden:

„Sie darf nicht ~~in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten und Fondsmanager und nicht~~ in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. ...“

Begründung:

Die erste Beschränkung sollte entfallen, da es von Vorteil ist, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft, die Dach-Hedge-Fonds verwaltet, in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten anlegen darf. So bietet beispielsweise auch die Anlage in Fonds des eigenen Konzerns einen genaueren Einblick in die Fondsverwaltung der einzelnen Zielfonds. Dies kann dazu beitragen, die Risiken durch Diversifizierung für den Anleger zu minimieren. Ein solcher Vorteil besteht gerade nicht, wenn die Kapitalanlagegesellschaft gezwungen ist, ab dem dritten Fonds in fremde in- oder ausländische Fonds zu investieren.

Wenn mit der Regelung bezweckt werden sollte, zum Schutze des Anlegers ein erhöhtes Insolvenzrisiko zu vermeiden, so ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Insolvenzrisiko überhaupt nicht besteht. Denn auch auf der hier allein maßgeblichen Ebene des Dach-Hedge-Fonds ist der Kunde dadurch geschützt, dass er vollstreckungs- und insolvenzsicheres Miteigentum beziehungsweise vollstreckungs- und insolvenzsicheres wirtschaftliches Eigentum als Treugeber innehat.

**Zu Art. 1 Nr. 97 (§ 114 InvG-E)**

Die Angabe „§§ 46 bis 52 und 54 bis 90k“ sollte durch „§§ 46 bis 90k“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass die Beschränkung des § 53 nicht für Single-Hedge-Fonds im Sinne des § 112 InvG gilt. Wenn § 53 InvG auf Dach-Hedge-Fonds Anwendung finden soll (was bereits durch den neuen § 113 Abs. 1 InvG-E angedeutet wird), dann sollte dies in § 114 InvG-E zum Ausdruck gebracht werden.

**Zu Art. 1 Nr. 100 b) (§ 118 Abs. 2 InvG-E)**

Die neue Bestimmung sollte am Ende wie folgt ergänzt werden „**und ob und in welchem Umfang sich der Prime Broker die ihm anvertrauten Vermögensgegenstände i. S. d. § 2 Abs. 15 übertragen lassen kann.**“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Transparenz.

**Zu Art. 1 Nr. 102 a), aa) (§ 121 Abs. 3 InvG-E)**

Wir bitten von einer Änderung des § 121 Abs. 3 InvG abzusehen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sämtliche Regelungen, die bisher für Dach-Hedgefonds gelten, künftig auch für Single-Hedgefonds gelten sollen. Die Erweiterung dieser zum Zwecke der Warnung gedachten Norm ist nur dann konsequent, wenn Single-Hedgefonds auch zum öffentlichen Vertrieb an natürliche Personen zugelassen werden, was jedoch weder nach geltendem Recht möglich ist noch nach der Änderung möglich sein soll (siehe Änderungsvorschlag zu § 112 InvG). Für den nicht öffentlichen Vertrieb, der im Moment die einzige Form des Vertriebs von Single-Hedgefonds darstellt, ist die Ausweitung der Vertriebsregelungen nicht erforderlich.

**Zu Art. 1 Nr. 107 (§ 125 InvG-E)**

Wir schlagen die vollständige Streichung von § 125 InvG-E vor.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll künftig die bislang eingeschränkte Kostenvorausbelastung zur Deckung von Vertriebsaufwendungen bei allen Fondssparplänen nicht mehr möglich sein, da das Verbot der Kostenvorausbelastung nunmehr sämtliche Investmentanteile, auch EG-Investmentanteile, umfasst. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf für eine entsprechende Beschränkung, zumal sie nicht der OGAW-Richtlinie geschuldet ist und deshalb dem Gedanken der 1:1-Umsetzung zuwiderläuft. Zudem sind auch nach den Änderungen durch den Regierungsentwurf weiterhin Umgehungen möglich, indem gezillmerte Lebens- oder Rentenversicherungen auf Fondsbasis vertrieben werden. Deshalb schlagen wir vor, die Kostenvorausbelastung für alle Fondstypen zuzulassen.

**Zu Art. 1 Nr. 112 (§ 131 Satz 3 Halbsatz 2 InvG-E)**

Wir bitten um Klarstellung, dass auch dann, wenn eine Anzeige nach § 132 InvG erstattet wurde, die Prüfung der Anzeige aber noch aussteht, eine Verwendung des aktuellen Verkaufsprospekts möglich ist:

„...:bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds, für die keine Anzeige nach § 132 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren, **namentlich zu bezeichnenden** Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; ~~diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen~~ **für Teilfonds, für die das Anzeigeverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die namentlich zu bezeichnenden Teilfonds das Anzeigeverfahren noch nicht abgeschlossen ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.**“

Begründung:

Diese Möglichkeit sollte auch für die Fälle genutzt werden, in denen eine Vertriebsanzeige gegenüber der BaFin erfolgt, diese jedoch noch nicht positiv beschieden oder die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen ist. Bei Änderungen etwa des Fondsnamens oder Anlagegrenzen eines bereits zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassenen Luxemburger Fonds stellt sich in der Praxis das Problem, dass in Luxemburg bereits der aktuelle Prospekt verwendet wird, während dies in Deutschland noch nicht möglich ist, weil das Anzeigeverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Folglich muss in Deutschland noch der alte Prospekt an Anleger ausgegeben werden. Das birgt beträchtliche Haftungsrisiken. Vorzugswürdig wäre die Verwendung des aktuellen Prospektes mit einem dem § 131 Satz 3 Halbsatz 2 InvG-E entsprechenden Hinweis auf den vorübergehenden nicht öffentlichen Vertrieb.

**Ergänzung eines Art. 1 Nr. 124 (§ 147 InvG-E):**

Wir schlagen die Einführung eines neuen § 147 InvG vor:

**§ 147 Übergangsvorschrift für Depotbanken bei Spezial-Sondervermögen**

**„Eine vor dem 1. November 2007 als Depotbank für Spezial-Sondervermögen zugelassene Depotbank gilt als anerkannt i.S.d. § 95 Abs. 1 S. 2.“**

Begründung:

Begrüßenswerterweise soll die Auswahl und der Wechsel der Depotbank bei Spezial-Sondervermögen keiner erneuten Genehmigung unterliegen, wenn diese bereits allgemein als Depotbank für derartige Sondervermögen anerkannt ist. Um sicherzustellen, dass Depotbanken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung als Depotbanken für Spezial-Sondervermögen tätig sein durften, auch der neuen Regelung unterfallen und eine Eintragung in die bei der Bundesanstalt zu führende Liste ohne ein erneutes Antragsverfahren erfolgen kann, schlagen wir eine entsprechende Überleitungsnorm vor.

### **III. Zu Artikel 2 (Änderungen des Kreditwesengesetzes)**

#### **Zu Art. 2 Nr. 5 a-c) (§ 10a KWG-E)**

Wir plädieren für die Streichung der vorgesehenen Änderungen in § 10a KWG. Hierzu hatten wir bereits in den vorangegangenen diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren vertreten, dass eine Konsolidierung bankaufsichtlich keinen Sinn macht. Kapitalanlagegesellschaften haben als solche keine Kredit- oder Marktrisiken. Insoweit fiel schon bislang keine Eigenkapitalunterlegung an (die Eigenkapitalunterlegung von Risiken in den einzelnen Fonds folgt anderen Regeln).

---